

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Baulinien für die Baerwartstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Baerwartstrasse werden Baulinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Baulinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Riehenstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Bäumlhofstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 17,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 10,00 m.
- c) Vorgärten, links: 3,00 m; rechts: 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 25. April 1952 massgebend.

- II. Die Baerwart-Strasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 20. Nov. 1953



*Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion VIII.

- Parzelle 450² Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.
- 1878³ Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.

NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Baulinien für die Bäumlihofstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die **Bäumlihofstrasse** werden Baulinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Baulinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Allmendstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Aeussere Baselstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 29,00 m, 36,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 19,50 m, 26,00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 5,50 m, 6,00 m und variabel; rechts: 4,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 23. April 1951 massgebend.

- II. Die Bäumlihofstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf teilweise angebaut werden.

Die Vorgärten sind zwischen Allmendstrasse und Banngrenze Riehen nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt. Zwischen Hörnlistrasse und Aeussere Baselstrasse sind je 3 m zur Verbreiterung bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir an der Strassenlinie) zu halten.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. Nov. 1953**



Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion VIII.

Parzelle 450² Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.
1878³ Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.
1896¹ Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.
1897¹ Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.

Die Baulinie der Allmendstrasse ist nach Plan zu ergänzen.

Riehen, Sektion C.

Parzelle 179¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
12¹ Albert Kiefer-Schmid.
11¹ Gottlieb Büchi.
22⁵ Friedrich und Martha Brändli-Goldschmidt.
41¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
4¹ Adèle Thommen-Weissenberger und Anna Weissenberger.
64¹ Annemarie Brenzinger-Ganz und Kons.
85⁴ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
71² Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
40¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Die Baulinien „Im Hirshalm“ und Rauracherstrasse sind nach Plan zu ergänzen.

Die gelb punktierte Baulinie der Rauracherstrasse wird aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Kleinriehenstrasse,
— Promenade**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die ~~Kleinriehenstrasse~~, ~~Promenade~~, werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Allmendstrasse.
b) Ende: Baerwart-Strasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 20,00 m.
b) Zwischen den Strassenlinien: 14,00 m.
c) Vorgärten, links: 3,00 m; rechts: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 29. Februar 1952 massgebend.

- II. ~~Die Kleinriehenstrasse~~, ~~Promenade~~, wird als Hauptstrasse bezeichnet.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Promenade ist dem Fahrverkehr entzogen; sie gilt nicht als eine Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den **20. Nov. 1953**



Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien der Kleinriehenstrasse sind auf folgenden Parzellen in Sektion VIII zu streichen:

- Parzelle 450² Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.
1878³ Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.

NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Strassenlinien für die Landauerstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Landauerstrasse werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Haus Nr. 123.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Kohlistieg.

2. Breite der Strasse:

Zwischen den Strassenlinien: variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 13. Mai 1952 massgebend.

- II. Die Landauerstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf teilweise angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. Nov. 1953**



*Verzeichnis der von den Strassenlinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion VIII.

- | | | |
|----------|------------------|--|
| Parzelle | 458 ⁶ | Einwohnergemeinde der Stadt Basel. |
| | 1876 | Einwohnergemeinde der Stadt Basel. |
| B.R.P. | 1881 | Bau- und Wohngenossenschaft „Im Landauer“. |

NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Riehenstrasse

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Riehenstrasse werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Allmendstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Banngrenze Riehen.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 41,40 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 31,40 m.
- c) Vorgarten, rechts: 10,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 24. April 1952 massgebend.

- II. Die Riehenstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf teilweise angebaut werden.

Der Vorgarten ist nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. Nov. 1953**



Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion VIII.

- Parzelle 450² Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.
- 1878³ Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.

Von der Strassenlinie berührte Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion VII.

- Parzelle 2351⁴ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
- 2315¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Die gelb punktierte Baulinie der Allmendstrasse wird aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Baulinien für die Strasse „Zu den drei Linden“

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Strasse „Zu den drei Linden“ werden Baulinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Baulinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Olsbergerweg.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Bäumlihofstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 17,00 m und 18,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 10,00 m.
- c) Vorgärten, links: 4,00 m; rechts: 3,00 m und 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 23. April 1952 massgebend.

- II. Die Strasse „Zu den drei Linden“ wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind zwischen Allmendstrasse und Bäumlihofstrasse nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 20. Nov. 1953



Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion VIII.

- Parzelle 468⁴ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
 1896¹ Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.
 1897¹ Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.

NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Aeussere Baselstrasse,
Riehen**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Aeussere Baselstrasse, Riehen, werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Im Hirshalm.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Banngrenze.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 41,40 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 31,40 m und variabel.
- c) Vorgarten, links: 10,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 24. April 1952 massgebend.

- II. Die Aeussere Baselstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf teilweise angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. Nov. 1953**



Von der Baulinie berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion C.

Parzelle 69² Paul Georg Vischer-Geigy und Kons.

Von der Strassenlinie berührte Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion B.

Parzelle 298¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

292² Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Die Baulinie ist in Sektion C noch auf folgenden Parzellen nach Plan zu ergänzen:

15³ Louise Emilie Nussbaumer-Portmann u. Kons.

40¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Baulinien für die Gotenstrasse, Riehen**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Gotenstrasse, Riehen, werden Baulinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Baulinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Bäumlhofstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Rauracherstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 17,00 m und 21,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 9,00 m.
- c) Vorgärten, links: 5,00 und 8,00 m; rechts: 3,00 m und 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 28. April 1952 massgebend.

- II. Die Gotenstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. Nov. 1953**



Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion C.

- Parzelle 41¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
- 6¹ Gottlieb Büchi.
- 138² Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
- 13¹ Pflanzlandstiftung.

NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Baulinien für die Helvetierstrasse, Riehen**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:
Für die Helvetierstrasse, Riehen, werden Baulinien *endgültig*
festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Baulinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Bäumlihofstrasse.
b) Ende: Gotenstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 17,00 m.
b) Zwischen den Strassenlinien: 9,00 m.
c) Vorgärten, links: 4,00 m, rechts: 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 28. April 1952 massgebend.

- II. Die Helvetierstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. Nov. 1953**



*Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Riehen, Sektion C.

Parzelle 4¹ Adèle Thommen-Weissenberger und Anna Weissenberger.

6¹ Gottlieb Büchi.

41¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Hörnlistrasse, Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Hörnlistrasse, Riehen, werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Aeussere Baselstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Kohlistieg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 39,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 29,00 m, 36,00 m und variabel.
- c) Vorgarten, links: 3,00 und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 26. April 1952 massgebend.

- II. Die Hörnlistrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf teilweise angebaut werden.

Der Vorgarten ist nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. Nov. 1953**



Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

- Riehen, Sektion C.
 Parzelle 167² Kurt René Rüegg-Müller.
 11¹ Gottlieb Büchi.
 12¹ Albert Kiefer-Schmid.
 179¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften und deren Eigentümer:

- Riehen, Sektion C.
 Parzelle 95⁵ Deutsches Reich, Reichseisenbahnvermögen.
 Sektion VIII.
 Parzelle 458⁶ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Fussweglinien für den Fussweg zwischen Gotenstrasse
und Hörnlistrasse, Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Fussweg zwischen Gotenstrasse und Hörnlistrasse,
Riehen, werden Fussweglinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

Gotenwegli
R.R.B.v. 20.8.1968

- I. Massgebend für diese Fussweglinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage des Fussweges:

- a) Anfang: Gotenstrasse.
b) Ende: Hörnlistrasse.

2. Breite des Fussweges:

Zwischen den Fussweglinien: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 28. April 1952 massgebend.

- II. Der Fussweg zwischen Gotenstrasse und Hörnlistrasse wird als Hauptfussweg bezeichnet.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Fussweglinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 20. Nov. 1953



NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Bäumlihofwegli R.R.B.v. 30.3.1954

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Fussweglinien für den Fussweg zwischen der Aeusseren Baselstrasse und Bäumlihofstrasse, Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Fussweg zwischen der Aeusseren Baselstrasse und Bäumlihofstrasse, Riehen, werden Fussweglinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Fussweglinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung

1. Lage des Fussweges:

- a) Anfang: Aeussere Baselstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Bäumlihofstrasse.

2. Breite des Fussweges:

Zwischen den Fussweglinien: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 6. Mai 1952 massgebend.

- II. Der Fussweg zwischen der Aeusseren Baselstrasse und Bäumlihofstrasse wird als Hauptfussweg bezeichnet.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Fussweglinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. Nov. 1953**



Von den Fussweglinien berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion C.

Parzelle 1^e Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für den Kohlistieg, Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Kohlistieg, Riehen, werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4902* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Hörnlistrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Rauracherstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 20,50 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 12,50 m.
- c) Vorgärten, links: 4,00 m; rechts: 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 13. Mai 1952 massgebend.

- II. Der Kohlistieg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf teilweise angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. Nov. 1953**



Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion C.

- Parzelle 92⁴ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
- B.R.P. 131³ Bau- und Wohngenossenschaft Höflirain.
- B.R.P. 130² Bau- und Wohngenossenschaft Höflirain.

Von der Strassenlinie berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Sektion VIII.

- Parzelle 458⁶ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

NB. Die Pläne Nr. 4902 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.